

Satzung der Stadt Gladbeck vom 18. Dezember 2025

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht / öffentliche Last

(1) Gebührenpflichtig ist bzw. sind:

- a. der/die Eigentümer:in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte;
- b. in Fällen der gewerblichen Grundstücksnutzung bei vermieteten, verpachteten oder teilverpachteten Grundstücken, deren Mieter:in/Pächter:in;
- c. Nießbrauchende oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte;
- d. diejenige Person, die ohne Eigentümer:in zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass sie den/die Eigentümer:in von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung);
- e. bei Leistungen gemäß § 6 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 7 dieser Satzung die Leistungsempfangenden.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldende.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer:in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) gilt dies entsprechend.
- (4) Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für aufgestellte Abfallbehälter beginnt am 1. des auf die Aufstellung folgenden Monats. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. aufgrund Wechsel des Abfuhrhythmus, Änderung Art/Anzahl/Größe der Abfallbehälter), so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2, 3 und 4, § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung, im Fall des § 6 Abs. 5 dieser Satzung mit der Ausgabe des Abfallsackes.
- (4) In den Fällen § 6 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Nutzung des Recyclinghofs.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 und 6 dieser Satzung werden durch Jahresbescheid jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Jahresgebühr ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2, 3, und 4, § 7 dieser Satzung werden nach Leistungserbringung durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Die zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für Abfallsäcke (§ 6 Abs. 5 dieser Satzung) ist bei deren Aushändigung und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes (§ 6 Abs. 7 dieser Satzung) bei der Anlieferung zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, das Volumen, die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

			ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	241,56 €	218,63 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	126,91 €	115,41 €
b)	80-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	317,99 €	287,42 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	165,13 €	149,84 €
c)	120-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	470,86 €	425,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	241,56 €	218,63 €
d)	240-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	929,46 €	837,74 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	470,86 €	425,00 €
e)	660-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.522,29 €	2.270,06 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.261,15 €	1.135,03 €
f)	770-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.942,68 €	2.648,41 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.471,34 €	1.324,20 €
g)	1100-l-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	4.203,82 €	3.783,44 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	2.101,91 €	1.891,72 €

Die Gebühren mit Kompostierrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	186,10 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung ohne Kompostierrabatt“ nach Abs. 1 erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack 6,20 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 5,90 €)

für einen 100-l-Gartenabfallsack 3,70 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,40 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck beträgt jährlich 22,96 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	6,20 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,70 €
• 1 Sack Tapeten	3,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	6,00 €
• 1 Waschbecken	5,00 €
• 1 Toilettentopf	5,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 7

Gebühren für die Abfallsortung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	59,00 €
Fahrer	54,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	50,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	51,00 €
LKW bis 5 t	13,00 €
LKW über 5 t	30,00 €
Umweltbrummi	36,00 €
Radlader	40,00 €
Kleinkehrmaschine	47,00 €
Kehrmaschine	63,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 186,10 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 8

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft

nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 13. Dezember 2024 außer Kraft.